

Satzung

der Freiwilligen Kriegerkameradschaft-, Schützen- und Sportverein Schalkholz, Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

der Verein führt den Namen „Freiwillige Kriegerkameradschaft-, Schützen- und Sportverein Schalkholz e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen, im weiteren Verein oder K.S.S.Vgenannt.

- (a) Sitz und Erfüllungsort befindet sich in 25782 Schalkholz, Kreis Dithmarschen.
- (b) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (c) Er ist Mitglied des Landessportverbandes, sowie des Norddeutschen Schützenbundes.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Jugendhilfe, Erziehung und der kulturellen Pflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Training, Wettkämpfen, etc.), Jugendarbeit im Schießsport und allgemeinen Sportarten, sowie die Wahrung der Tradition des Schützenbrauchtums im Zusammenhang mit dem Sport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

Der K. S. S. V. Schalkholz ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Mitglied können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden, wenn die Bestimmung dieser Satzung anerkannt werden.

§ 4 Aufnahme in den K.S.S.V.Schalkholz

Die Mitgliedschaft in den K. S. S. V. Schalkholz wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Vorstand des K. S. S. V. Schalkholz entscheidet ob die Erklärung angenommen wird.

Grundsätzlich gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich ablehnt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im K. S. S. V. Schalkholz

Die Mitgliedschaft endet mit:

- (a) dem Tod des Mitgliedes
- (b) dem Austritt des Mitgliedes, den Austritt hat das Mitglied dem K.S.S.V. Schalkholz schriftlich, **bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres**, mitzuteilen. Sollte keine schriftliche Kündigung bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
- (c) dem Ausschluss des Mitgliedes, über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit **einfacher** Mehrheit in geheimer Abstimmung.

Ein Ausschlussverfahren kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, an den bzw. durch den Vorstand erfolgen.

Der Antrag muß begründet werden.

- (d) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist, bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres, beim Vorstand einzureichen.
- (e) Das Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung zu informieren und hat innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abzugeben.
Das Mitglied ist schriftlich über das Ergebnis des Ausschlussverfahrens zu informieren.
- (f) Gründe für den Ausschluss sind vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung des K.S.S.V. Schalkholz oder die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat.
- (g) die Auflösung des K.S.S.V. Schalkholz, durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Vorstand,
- (b) Mitgliederversammlungen und
- (c) Ausschüsse, diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlungen geschaffen, und mit besonderen Aufgaben betraut werden

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (a) Einladungen zur den jährlichen Mitgliederversammlungen erfolgen über Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder des K.S.S.V. Schalkholz. Die Einladungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführende Vorstand (§8) versendet.
- (b) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen können nur durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 15% der Mitglieder des K.S.S.V. Schalkholz oder durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Bestimmungen der jährlichen Mitgliederversammlungen sind ebenfalls bindend.

(c) Tagesordnung, eine Tagesordnung der Versammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt. Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung durch Punkte erweitert werden und muss danach durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

(d) Beschlussfähigkeit, die Beschlussfähigkeit ist vor der Mitgliederversammlung festzustellen und der Versammlung mitzuteilen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als doppelt so viele wahlberechtigte Mitglieder als geschäftsführende Vorstandsmitglieder auf der Versammlung anwesend sind.

(e) Wahlen, zu Spartenleiter bzw. stellvertretende Spartenleiter können alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
Für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

(f) Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(g) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliederversammlung erhält.

(h) Die Wahlen werden öffentlich durch Handzeichen durchgeführt, wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen.

Das Ergebnis der Abstimmung bestimmt den weiteren Verlauf der Wahlen. Der geschäftsführende Vorstand, die Spartenleiter und deren Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, andere gewählte Mitglieder können für längere bzw. kürzere Perioden gewählt werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(i) Satzungsänderungen, die Satzung kann ausschließlich durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(j) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(k) Alle Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll niederzulegen, das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben

(l) Protokolle gelten als genehmigt wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer der Mitgliederversammlung Einwendungen erhoben worden sind.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

- (a) 1. Vorsitzende(r)
- (b) stellvertretende Vorsitzende(r)
- (c) 1. Schriftführer(in) und / oder Stellvertreterin / Stellvertreter
- (d) 1. Kassenwart(in) und / oder Stellvertreterin / Stellvertreter
- (e) 1. Beisitzer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der gesamte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den jeweiligen gewählten Spartenleiter aller Sparten, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Protokolle

- (a) Protokolle sind von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung aufzunehmen und zu archivieren.
- (b) Vom 1. Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer sind die Protokolle zu unterzeichnen.
- (c) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden zur Genehmigung auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 10 Beiträge und sonstige Pflichten

- (a) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.
- (b) Die von Mannschaften des K. S. S. V. Schalkholz gewonnenen Pokale bleiben Vereinseigentum.
- (c) Die Vereinsmitglieder haben den Vorstand (K.S.S.V. Schalkholz) über persönliche Veränderungen (Adresse, Kontodaten) umgehend zu informieren, für evtl. Kosten haftet das Vereinsmitglied.

§ 11 Vereinsauflösung

- (a) Die Auflösung des K. S. S. V. Schalkholz kann nur durch eine Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (b) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen vor Versammlungstermin.
- (c) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schalkholz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Eintragung und Inkrafttreten der Satzung

Die aktuell gültige Fassung der Vereinssatzung wurde in der Versammlung vom 01. Januar 1980 in Schalkholz beschlossen.

Die vorstehende Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist am 10. Februar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 25. Januar 1980 außer Kraft und die vorstehende vom 10. Februar 2017 in Kraft getreten.

Hiermit bescheinigen wir, dass die vorstehende Fassung der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 10. Februar 2017 und den unveränderten Bestimmungen des zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlautes der Satzung übereinstimmen.

Schalkholz, den 10. Februar 2017

(Unterschrift 1. Vorsitzender Arne Schlichting)

(Unterschrift 2. Vorsitzende Karin Frahm)

(Unterschrift 1. Schriftführerin Christina Will)

(Unterschrift 1. Kassenwartin Susanne Westphalen)

(Unterschrift 1. Beisitzerin Christine Peters)